Holger Rüdel
Ein schwieriger Start

Zur Frühgeschichte der sozialdemokratischen Arbeiterbewegung in Schleswig-Holstein[1]

Die Frühgeschichte der schleswig-holsteinischen Sozialdemokratie ist die Geschichte eines fortwährenden Kleinkrieges – eines Kampfes zwischen den Behörden der 1867 durch Preußen annektierten Herzogtümer und den Organisationen der Arbeiterbewegung. Mit einer Rücksichtslosigkeit und Härte, wie sie bis zum Erlaß des Sozialistengesetzes 1878 in kaum einer anderen deutschen Region praktiziert wurde, versuchten die staatlichen Organe, die Sozialdemokratie und die ihr nahestehenden Gewerkschaften einzudämmen und zu vernichten.

Sozialdemokratische Stimmenzahlen aus den Reichstagswahlen 1867 bis 1878 in Schleswig-Holstein (1867 bis 1874 ohne das Herzogtum Lauenburg)

1867 (12. 2., 31. 8.)	1871	1874	1877	1878
ca. 1560	11 182	44 953	43 720	29 306

Aufgeschreckt durch die nicht erwarteten Erfolge des Allgemeinen Deutschen Arbeitervereins (ADAV) in dem als konservativ geltenden Agrarland, erließ die Schleswiger Provinzregierung bereits am 30. Juni 1869 eine Verfügung zur Feststellung sozialistischer „*Umtriebe*". Nachdem sich auf der Grundlage dieser Nachforschungen der amtliche Eindruck von dem wachsenden Einfluß der Sozialdemokratie in Schleswig-Holstein verstärkt hatte[1a], ordnete der schleswig-holsteinische Regierungspräsident am 6. Mai 1870 die Auflösung der Ortsvereine des ADAV „*wegen verbotener Organisation*" an und ließ Strafverfahren gegen die führenden Lassalleaner einleiten. Mit dieser gravierenden Maßnahme wurde die berühmt-berüchtigte „Ära Tessendorf" in Schleswig-Holstein gewissermaßen vorweggenommen – jene nach einem schneidigen Berliner Staatsanwalt benannte Verfolgungswelle gegen die organisierte Arbeiterbewegung in Preußen, die im Juni 1874 mit der Auflösung des ADAV und einiger Gewerkschaften ihren ersten Höhepunkt erlebte. Die juristische Grundlage des Dekrets vom 6. Mai 1870 wie auch der nachfolgenden Unterdrükkungsmaßnahmen bildete der § 8 der „*Verordnung über die Verhütung eines die gesetzliche Freiheit und Ordnung gefährdenden Mißbrauchs des Versammlungs- und Vereinigungsrechts*". Diese Verordnung, die unter dem Namen „Vereinsgesetz" bekannt wurde, war geprägt vom Geist der preußischen Reaktionszeit der 1850er Jahre. Der § 8 untersagte bis zu seiner späten Aufhebung im Jahre 1899 eine Verbindung politischer Gruppen und stellte damit eine der wesentlichen legislativen Hürden dar für eine überörtliche Vernetzung der lockeren Organisationsstrukturen der deutschen Arbeiterbewegung im 19. Jahrhundert. In Schleswig-Holstein legten die Behörden den § 8 des Vereinsgesetztes besonders restriktiv aus. So kam die liberale „Kieler Zeitung" 1872 zu der Feststellung, daß der § 8 in den altpreußischen Territorien bislang nie mit einer derartigen Schärfe angewandt worden sei wie jetzt in der neuen Provinz Schleswig-Holstein. Kennzeichnend für die Vorreiterrolle der staatlichen Verwaltung Schleswig-Holsteins bei der

[1] Dieser Beitrag basiert auf Abschnitten meines Buches „Landarbeiter und Sozialdemokratie in Ostholstein 1872 bis 1878. Erfolg und Niederlage der sozialistischen Arbeiterbewegung in einem großagrarischen Wahlkreis zwischen Reichsgründung und Sozialistengesetz" (Karl Wachholtz Verlag Neumünster 1986). Um den Anmerkungsteil zu entlasten, habe ich deshalb auf detaillierte Verweise verzichtet. Nachweise erfolgen nur dort, wo über die in der genannten Publikation verwendeten Quellen hinaus zusätzliche Materialien herangezogen wurden.

[1a] Waren 1866 erst an 9 Orten sozialdemokratische Organisationen in den Herzogtümern nachweisbar, so stieg deren Zahl bis 1869 auf 14 an (Social-Demokrat, Nr. 125, 24. 10. 1869).

Bekämpfung der Sozialdemokratie in Preußen ist ein Bericht des Schleswiger Regierungspräsidenten Carl Hermann Bitter an den preußischen Innenminister vom Februar 1872. Darin beklagte Bitter, daß

„unseres Wissens nicht in allen Provinzen gleichmäßig gegen den Allgemeinen Deutschen Arbeiterverein vorgegangen wird. Wir hoffen unser Verfahren ... als legal nachgewiesen zu haben und wissen nicht, ob einem gleichen Verfahren in den anderen Provinzen gesetzliche Bedenken entgegenständen. Es kommt eben allerdings nicht bloß die Gesetzlichkeitsfrage, sondern in gewissem Umfange in solchen Dingen auch die Zweckmäßigkeitsfrage in Betracht."

Das Bestreben der schleswig-holsteinischen Provinzialverwaltung, die Organisation und Tätigkeit des ADAV mit den

Wahlprogramm des ADAV zur Reichstagswahl 1871 in Schleswig-Holstein (Quelle: LAS, Abtl. 103, Nr. 789)

Wahlprogramm

der Socialdemokraten.

1. Allgemeines, gleiches und directes Wahlrecht mit Diätenzahlung für Staat, Provinz, Kreis und Commune.
2. Abschaffung aller indirecten Steuern und Einführung einer einzigen directen progressiven Einkommensteuer.
3. Abschaffung des stehenden Heeres und Einführung eines Volksheeres.
4. Energische Maßregeln zur Förderung der Volksbildung, insbesondere gründlicher und unentgeltlicher Unterricht in den Volksschulen, sowie bei Befähigung unentgeltliche Aufnahme in alle höheren Lehranstalten.
5. Aufhebung des Jagdrechts auf fremdem Boden und Abschaffung aller Frohndienste.
6. Verantwortlichkeit der Beamten vor den Gerichten.
7. Verwirklichung der persönlichen Freiheit, insbesondere:
   a) freies Vereins- und Versammlungsrecht, sowie Redefreiheit;
   b) absolute Preßfreiheit.
8. Gesetze zum Schutz der Arbeit:
   a) Verbot der Kinderarbeit und Beschränkung der Frauenarbeit in den Fabriken;
   b) Einführung eines Normal-Arbeitstages.
9. Weitere Förderung der Arbeits-Verwerthung:
   a) durch Einrichtung ländlicher Arbeiter-Associationen aus Staatsmitteln auf allen culturfähigen Domainen;
   b) Gründung industrieller Productiv-Associationen mit Staatscredit.

Handhaben des Vereinsgesetztes zu blockieren, setzte sich auch nach der Schließung der lassalleanischen Ortsvereine im Mai 1870 unvermindert fort und führte zu einem permanenten Kleinkrieg zwischen den Behörden und den um ihren organisatorischen Zusammenhalt kämpfenden Lassalleanern. In diesen Auseinandersetzungen mußten die Mitglieder und Führungsgremien des schleswig-holsteinischen ADAV die freilich nie offen eingestandene Erfahrung machen, daß die straff zentralistische Organisation, mit der man gehofft hatte, die Klippen des Vereinsgesetzes zu umschiffen, an der repressiven Realität des preußischen Klassenstaates gescheitert war.

Wenn mit der massiven Unterdrückung des ADAV in der Provinz dennoch nicht die Existenz der Partei auf dem Spiel stand, sondern die sozialdemokratische Bewegung in Schleswig-Holstein im Gegenteil einen „*riesigen Aufschwung*" nahm, wie der ADAV-Präsident Hasenclever auf der Generalversammlung des Vereins im Mai 1872 stolz verkünden konnte, so lag dies zunächst daran, daß das harte Vorgehen der staatlichen Verwaltung dem ADAV neuen Agitationsstoff bot und in der Arbeiterschaft sowie in oppositionell eingestellten ländlichen und städtischen Mittelschichten eine Solidarisierung mit den verfolgten Lassalleanern auslöste, die sich unter anderem in aufsehenerregenden Massendemonstrationen in verschiedenen Städten im Zusammenhang mit einer Rundreise Hasenclevers Anfang 1872 artikulierte. Als bedeutsamer aber erwies sich, daß die schleswig-holsteinischen ADAV-Gruppen in der konkreten Auseinandersetzung mit einer auf ein ausgeprägt

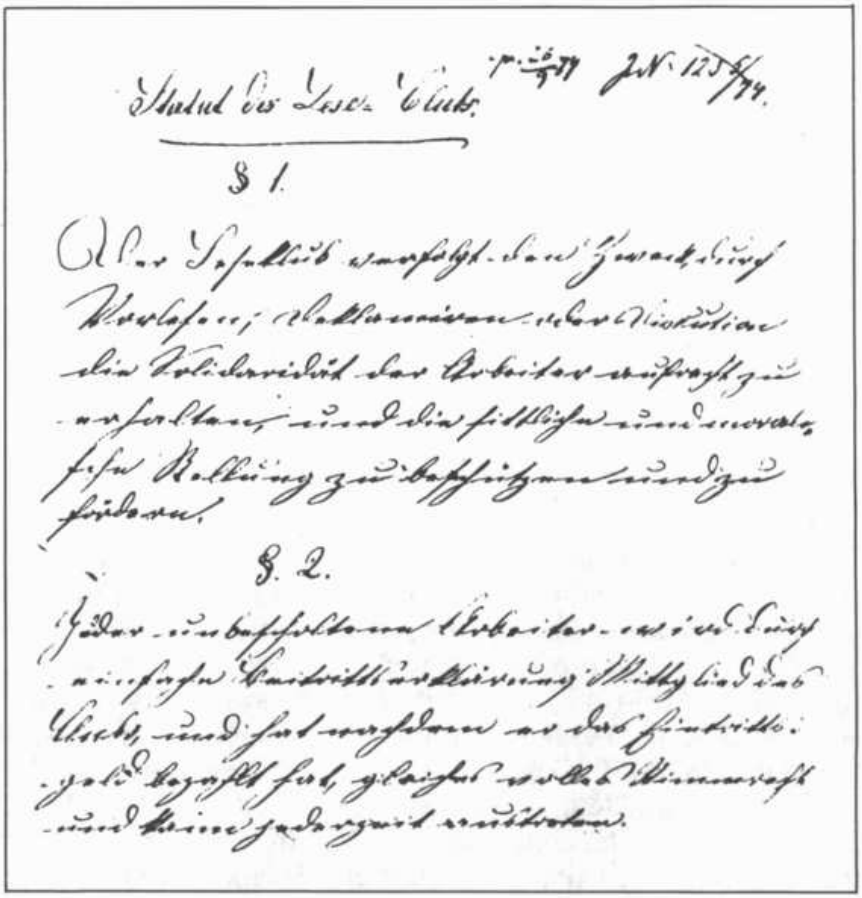

Statut des Lese-Clubs. J.N. 125/74.

§ 1.

Der Lese-Club verfolgt den Zweck, durch Verlesen, Vorträge und Diskussionen die Solidarität der Arbeiter aufrecht zu erhalten, und die sittliche und moralische Bildung zu befördern.

§ 2.

Jeder unbescholtene Arbeiter, der eine einfache Eintrittserklärung unterschrieben hat, und das Eintrittsgeld bezahlt hat, gleichviel welcher Stimmung und Meinung er angehört.

Auszug aus dem Statut des (sozialdemokratischen) Leseclubs Glückstadt, 1874 (Quelle: Stadtarchiv Glückstadt, Nr. 1686)

polizeistaatliches Denken fixierten Verwaltung, die auf die aufkommende Arbeiterbewegung vorwiegend repressiv reagierte, aber kaum reformerisch tätig wurde, die Sektenzüge des Lassalleanismus teilweise abstreifte. Dieser Wandel äußerte sich organisatorisch in der flexiblen, undogmatischen und ideenreichen Anpassung an die begrenzten Möglichkeiten, den eigenen Zusammenhalt zu wahren, etwa in den seit 1870 erfolgten Gründungen von Gesangvereinen, Leseclubs und Wahlvereinen. Die Repressionspolitik der Schleswiger Provinzregierung hatte damit ungewollt auch eine positive Dimension für die schleswig-holsteinische Arbeiterbewegung. Vor dieser Entwicklung war die Schleswiger Regierung bereits 1871 in einer kritischen Stellungnahme des Glückstädter Bürgermeisters gewarnt worden. Durch die Schließung der Arbeitervereine und die Bestrafung ihrer Führer werde

„wenig mehr erreicht... als eine erhöhte Verbitterung der Anhänger der Sozialdemokratie und ein dadurch sowie durch den Reiz der Heimlichkeit möglichst vermehrtes Bestreben, nun heimlich eine Tätigkeit fortzusetzen, welche öffentlich zu betreiben nicht mehr gestattet ist. Die Schwierigkeit, das tatsächliche Fortbestehen eines geschlossenen politischen Vereins zu verhindern, namentlich gerade an kleineren Orten, liegt auf der Hand, und die im Gesetz vom 11. März 1850 für die Teilnahme an einem geschlossenen Verein angedrohten Strafen sind wahrlich nicht derart, um einen richtigen Sozialdemokraten... von einer solchen abzuschrecken."[2]

Vielleicht hat diese Kritik dazu geführt, daß der Kampf gegen die Sozialdemokratie in Schleswig-Holstein eine neue Qualität erreichte: Seit dem Amtsantritt von Bitter, der von 1872 bis 1876 als Regierungspräsident fungierte und sich zum Motor der antisozialistischen Bestrebungen entwickelte, blieb die Abwehr der Arbeiterbewegung nicht auf die extensive, zum Teil juristisch fragwürdige Auslegung der einschlägigen Bestimmungen in der Vereins- und Strafgesetzgebung beschränkt, sondern wurde auch mit publizistisch-propagandistischen Mitteln geführt. Aufsehen erregten dabei seine öffentliche „*Warnung*" vor den sozialdemokratischen Agitatoren und der Zirkularerlaß vom 2. Oktober 1872, in dem er die Polizeibehörden aufforderte, eventuelle Vorstrafen sozialistischer Funktionäre „*in Form offizieller Bekanntmachungen oder offizieller Mitteilung an geeignete Preßorgane*" zu publizieren[3].

Aber auch diese gehässigen Aktionen konnten den Vormarsch der schleswig-holsteinischen Sozialdemokratie nicht aufhalten: Hatten die Lassalleaner bei der Reichstagswahl 1867 lediglich ca. 1560 Stimmen erhalten, so votierten 1871 immerhin 11 182 Wähler für die Sozialdemokratie und 1874 sogar 44 953. Nach dem prozentualen Stimmenanteil (32,8 %) stand der ADAV 1874 an der Spitze der schleswig-holsteinischen Parteien. Zum Vergleich: Im Deutschen Reich insgesamt stimmten 1874 351 952 Wähler für die Sozialdemokratie (1871: 124 655). Dies bedeutete einen Stimmenanteil von 6,8 % (1871: 3,2 %). Mit zunehmender Härte in der Anwendung bestehender Gesetze versuchte der Preußische Staatsapparat, diesem

[2] Stadtarchiv Glückstadt, Nr. 1686, Polizeiverwaltung Glückstadt an Regierung Schleswig, 25. 10. 1871.

[3] Gegen diese äußerst fragwürdigen Methoden gab es mutigen Protest: Am 8. August 1872 forderte der Pastor W. Henningsen auf Hallig Hooge in einem Schreiben an Reichskanzler Bismarck die Abberufung Bitters und seine Ersetzung durch einen Beamten, „welcher, mit dem Regierungsgeschäft vertraut, zur Lösung der sozialen Frage in Schleswig geeignete Maßregeln zu ergreifen befähigt ist" (Zentrales Staatsarchiv Merseburg/DDR, Rep. 77, Tit. 500, Nr. 42, Bd. 5, Bl. 206–207).

Amtliches.

Itzehoe, den 4. Novbr. 1872.

Um den Arbeitern, welche sich der hiesigen socialdemokratischen Bewegung angeschlossen haben, Aufklärung über die Persönlichkeiten, welche dieselbe leiten, zu geben, dürfte es angemessen sein, auf folgende Thatsachen aufmerksam zu machen:

1. Der Arbeiter Peter Samuel Diesing aus Biere, welcher bei der am 30. Octbr. d. J. Statt gehabten socialdemokratischen Versammlung in Itzehoe als Vorsitzender fungirte, ist

a) 1865 in Biere wegen Widerstandes gegen die Staatsgewalt mit einer Woche Gefängniß,

b) 1871 in Itzehoe wegen unzüchtiger Angriffe auf ein Frauenzimmer und dadurch verübten groben Unfugs mit 14 Tagen Haft,

c) 1872 in Itzehoe wegen unerlaubten Verbreitens politischer Druckschriften mit 10 ℳ Geldstrafe, event. 5tägiger Haft

bestraft und

d) heute wegen Verdachts des Diebstahls polizeilich verhaftet worden.

2. Der Arbeiter Johann Friedrich Hüls aus Burg in Dithmarschen, ebenfalls einer der Hauptführer der hiesigen Socialdemokraten, welcher die letzte socialdemokratische Versammlung zusammenberufen hat und der die bei derartigen Gelegenheiten üblichen Tellersammlungen zu leiten pflegt, ist im Jahre 1870 in Itzehoe wegen Diebstahls mit einer Gefängnißstrafe von 3 Wochen bestraft.

Das Polizeiamt. E. Dohrn.

Amtliche Bekanntmachung der Vorstrafen sozialistischer Arbeiter in einer schleswig-holsteinischen Zeitung, November 1872 (Quelle: LAS, Abt. 320 Steinburg, Nr. 105)

als bedrohlich empfundenen Anwachsen der Arbeiterbewegung entgegenzuwirken. Die Verbote des ADAV in Preußen im Juni 1874 und der Sozialistischen Arbeiterpartei Deutschlands (SAPD)[4] im März 1876 sowie die Auflösungen verschiedener Gewerkschaftsorganisationen seit 1874 waren deutliche Zeichen dieses verschärften Kurses. Dabei galt Schleswig-Holstein den „staatserhaltenden" Kräften nach dem hervorragen-

Allgemeiner
Deutscher Arbeiter-Verein.
№ 43
Mitglieds-Karte
für Herrn H. Schleiß
eingetreten am 1. 12 Januar 1874
Berlin. Der Präsident: Hasenclever.
Ort der Aufnahme: Celle

Mitgliedsausweis eines schleswig-holsteinischen ADAV-Angehörigen (Quelle: LAS, Abtl. 309, Nr. 321)

[4] Die Gründung der SAPD war das Resultat des Gothaer Einigungskongresses von 1875. 1890 wurde die SAPD in Sozialdemokratische Partei Deutschlands umbenannt.

den Wahlresultat des ADAV als der von der „*sozialdemokratischen Springflut*“ meist bedrohte Punkt Deutschlands.[5]

Die Erfolglosigkeit der bisherigen Abwehrstrategie zwang die Schleswiger Provinzregierung, ihr Vorgehen im Kampf gegen die „rote Gefahr“ zu überprüfen. Bitter erkannte dabei klar, daß sein Verlangen nach einem Ausnahmegesetz gegen die Arbeiterbewegung, nach einer „*repressive(n) Gesetzgebung*“, die das „*Vereins- und Versammlungsrecht, die Koalitionsfreiheit und die Presse zugleich treffen*“ müsse, „*um wirksam zu sein*“, angesichts der Machtverhältnisse im Reichstag noch keine Aussicht auf Verwirklichung hatte – dazu sollte es erst im Oktober 1878 kommen.

Auch seine Erörterung eines gewaltsamen Niederschlagens der sozialistischen Bewegung war offenbar mehr ein Gedankenspiel als eine ernsthaft in Erwägung gezogene Lösung. Statt dessen griff Bitter wieder auf das traditionelle Interventionsmuster der behördlichen Repressionsmaßnahmen zurück, die allerdings ergänzt werden sollten durch eine staatlich beeinflußte oder gar gelenkte Gegenagitation und -organisation. Diese Gegenbewegung, die weitaus breiter und systematischer konzipiert war als die bisherigen publizistisch-propagandistischen Abwehraktionen, galt insbesondere dem Wahlgeschehen und sollte die Reichstagswahlen im konservativen Sinne beeinflussen. Mit dem intensivierten und zweigleisig geführten antisozialistischen Kampf hoffte Bitter endlich Erfolge zu erreichen. In Bitters strategischen Überlegungen spielten die Landräte eine entscheidende Rolle. Es gelang dem Regierungspräsidenten, die Spitzenbeamten vor allem in den „gefährdeten“ Landkreisen straff auf das Ziel einer energischen Bekämpfung der Sozialdemokratie unter rücksichtsloser Anwendung aller gesetzlichen Möglichkeiten auszurichten. Damit begannen sich die tiefgreifenden Auswirkungen der Wahlresultate von 1874 auch in den Funktionsbereichen des regionalen Beamtenapparates abzuzeichnen. Seit 1874 rückten die Landräte – freilich oft geschickt getarnt – als Koordinatoren bei der Behinderung der sozialdemokratischen Agitation, der Beeinflussung der Lokalpresse, der Findung und Nominierung konservativ-„nationaler“ Kandidaten sowie bei den Versuchen zur Formierung der Gegenorganisation und -agitation zunehmend in den Vordergrund der antisozialistischen Abwehrarbeit in den schleswig-holsteinischen Verwaltungsbezirken. Als Element der Herrschaftsstabilisierung besaß dieser Funktionsbereich landrätlicher Tätigkeit unschätzbaren Wert.

In einer dichten Folge von Runderlassen gab die Schleswiger Regierung den untergeordneten Behörden seit Anfang 1874 Handlungsanweisungen zur verschärften Bekämpfung der Arbeiterbewegung. Der Hauptstoß richtete sich dabei gegen die sozialdemokratischen Versammlungen und Redner. Die von Sozialdemokraten einberufenen Volksversammlungen bildeten ein wichtiges Bindeglied zwischen den in die Illegalität gedrängten sozialistischen Ortsvereinen und der Bevölkerung. Ein wirksames Instrument zur Auflösung von Volksversammlungen und Bestrafung von Rednern war der § 130 des Strafge-

[5] So formulierte 1874 der nationalliberale „Hamburgische Correspondent“.

setzbuches[6], der von der preußischen Justiz recht freizügig ausgelegt wurde und es ihr ermöglichte, gegen jeden Sozialdemokraten vorzugehen, der die herrschende Ordnung kritisierte. Diese Sanktionsbestimmung wurde in Schleswig-Holstein ergänzt durch eine, wie die Schleswiger Regierung befand, *„recht wirksame Handhabe gegen das Treiben der Sozialdemokraten"*: die noch aus der Zeit der dänischen Herrschaft stammende sogenannte Sabbatordnung. Ihr § 14 erlaubte es, Volksversammlungen an den Vorabenden der Sonn- und Festtage zu verbieten.

In den Landgebieten erwiesen sich seit 1874 bisher nicht beachtete Verstöße der Gastwirte oder Hausbesitzer gegen bau- bzw. feuerpolizeiliche Vorschriften immer häufiger als geeigneter Vorwand zum Verbot sozialistischer Versammlungen. Ein Anlaß, die Genehmigung einer Veranstaltung zu versagen, war ferner dann gegeben, wenn der überwachende Beamte das *„Vorhandensein von Hausvieh"* in dem Versammlungsraum konstatierte oder ihm der zur Verfügung gestellte Platz nicht angemessen erschien. Einwände dieser Art bewährten sich besonders bei der Unterdrückung von Versammlungen in Privatgebäuden, wie ein Beispiel aus Segeberg zeigt. Dort weigerten sich die Wirte unter dem Druck des Bürgermeisters, ihre Lokale für sozialistische Versammlungen zu vermieten. Als es schließlich im September 1875 einen Sozialdemokraten gelang, eine private Scheune anzumieten, untersagte der Bürgermeister die geplante Veranstaltung mit dem pauschalen Hinweis auf die Feuergefährlichkeit des Gebäudes und den provisorischen Charakter des Versammlungsraumes. Es könne dem Bürgermeister nicht zugemutet werden, rechtfertigte der Landrat das Verbot in einer Stellungnahme gegenüber der Provinzregierung, eine Kundgebung zu überwachen, *„während neben ihm Ziegen meckern und Schweine grunzen"*. In ihrem Runderlaß vom 3. November 1875 griff die Schleswiger Regierung den Segeberger Fall auf und empfahl das Vorgehen des Segeberger Bürgermeisters zur allgemeinen Nachahmung. Nicht zuletzt wegen dieses ermunternden Hinweises nahm die Polizeiwillkür bei der Unterdrückung sozialistischer Versammlungen in Schleswig-Holstein in solchem Maße zu, daß sich der Innenminister gezwungen sah, die Schleswiger Regierung zu bremsen. Diese ministerielle Intervention hatte zur Folge, daß sich nunmehr lediglich mit sicherheitspolizeilichen Gründen *„erheblicher Art"* ein Einschreiten gegen Volksversammlungen rechtfertigen ließ. Trotz dieser Einschränkung verfügten die Ordnungsbehörden des Landes immer noch über einen genügenden Ermessensspielraum für willkürliche Entscheidungen. Aufschlußreich ist in diesem Zusammenhang ein interner Bericht des Kirchspielvogtes von Fehmarn:

„Mein Bestreben ist... von Anfang an hierselbst darauf gerichtet gewesen, in dem Landdistrikt der Insel die Versammlungen zu hintertreiben, und ist mir solches zu meiner Freude auch geglückt. Die Wirte meines Distrikts stehen so zu mir, daß gegen meine Intervention keiner sein Lokal zu einer Versammlung hergibt, und den wiederholten Versuchen, die Versammlungen

[6] „Wer in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise verschiedene Klassen der Bevölkerung zu Gewalttätigkeiten gegeneinander öffentlich aufreizt, wird mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark oder mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft."

Karikatur des „Hamburg-Altonaer Volksblattes" vom 30. November 1875 zur behördlichen Willkür bei der Verhinderung sozialdemokratischer Versammlungen in Schleswig-Holstein.

in Privathäusern abzuhalten, bin ich dadurch entgegengetreten, daß ich die betreffenden Lokalitäten für untauglich erklärt habe."[7]

Die amtlichen Schikanen gegen die sozialistischen Versammlungsaktivitäten erwiesen sich nach 1874 als eine der effektivsten Methoden zur Bekämpfung der schleswig-holsteinischen Arbeiterbewegung und führten vor allem in den ländlichen Gebieten, in denen das gesprochene Wort das wichtigste Agitationsmedium darstellte, zu beträchtlichen Rückschlägen für die sozialdemokratische Bewegung. Als die SAPD bei der Reichstagswahl im Januar 1877 nur 43 720 Stimmen erhielt (29,0 % gegenüber 32,8 % im Jahr 1874), ging dieser Verlust hauptsächlich auf das Konto der Landgebiete und – wie die Sozialdemokraten einräumten – der dort besonders häufigen behördlichen Unterdrückung von Versammlungen. Bei der Reichstagswahl 1878, die nach den Attentaten auf den Kaiser im Zeichen einer antisozialistischen Kampagne größten Ausmaßes stattfand, bestätigte sich dieses Bild nachdrücklich: In den Agrargebieten, wo kaum Wahlveranstaltungen möglich

[7] Landesarchiv Schleswig-Holstein (LAS), Abt. 309, Nr. 12 554, Kirchspielvogtei Burg auf Fehmarn an Regierungspräsidium Schleswig, 10. 7. 1878. Vgl. den Beitrag von G. Hoch in diesem Band.

waren – an vielen Orten wurden Gastwirte unter der Drohung des Konzessionsentzugs gezwungen, ihr Lokal nicht an Sozialdemokraten zu vermieten –, erlitt die SAPD überproportionale Einbußen, während sie ihre Bastionen in den größeren Städten weitgehend halten konnte. Zu diesem Erfolg der amtlichen Offensive gegen die „rote Gefahr" schrieb der Schleswiger Regierungspräsident in einem Rechenschaftsbericht an den Innenminister erläuternd:

„Durch eine Zirkularverfügung an die Landräte sind die Polizeibehörden von mir angewiesen, die gesetzlichen Vorschriften über das Vereins- und Versammlungsrecht mit aller Strenge zur Anwendung zu bringen, und es sind die früher von der Regierung wegen Überwachung von Vereinen und Versammlungen erlassenen Zirkularverfügungen von neuem eingeschärft worden. Dabei habe ich den Landräten dringend empfohlen, auch durch persönliche Einwirkung die erhaltenden Elemente der bürgerlichen Gesellschaft zum Widerstand gegen das Umsichgreifen der sozialdemokratischen Agitation anzuregen und zu vereinigen, dieselben auch veranlaßt, geeignete Ansprachen in dieser Richtung in den Kreisblättern zu erlassen . . . Ich habe bei diesen Anordnungen überall Verständnis und bereitwilliges Entgegenkommen getroffen. Die Polizeibehörden sind, abgesehen von wenigen Ausnahmen, mit Entschiedenheit vorgegangen, und die hin und wieder zu Tage getretene Annahme, als ob es der Staatsregierung mit der Bekämpfung der Sozialdemokratie nicht Ernst sei, ist rasch beseitigt worden."[8]

Sicher: Die schleswig-holsteinische Sozialdemokratie war 1878, im Jahr der Verhängung des Sozialistengesetzes, in die Defensive gedrängt, hatte Wähler, Mitglieder und Sympathisanten verloren. Aber die schleswig-holsteinische Arbeiterbewegung war nicht zerstört, sie, die seit 1869 ständig den Unterdrückungsversuchen ihrer Gegner in Staat und Gesellschaft widerstehen mußte, hatte gelernt, auch in politisch schwieriger Lage weiterzukämpfen. Diese Erfahrungen, dieses Selbstbewußtsein sollten das Überleben der schleswig-holsteinischen Sozialdemokratie in der Illegalität unter dem Sozialistengesetz sichern, ein Gesetz, das die endgültige Zerschlagung der organisierten Arbeiterbewegung bezweckte.

Als das Sozialistengesetz 1890 auslief, verfügte die Sozialdemokratie in der nördlichsten preußischen Provinz über einen größeren Anhang als 1878: Nahezu 62 000 Wähler[9], doppelt so viele wie im Jahr der Verhängung des Ausnahmegesetzes, gaben der lange Jahre verfemten Partei ihre Stimme – ein Zeichen dafür, daß die Macht einer Idee mit den Mitteln staatlicher Repression nicht zu besiegen ist.

[8] LAS, Abt. 309, Nr. 12 556, Regierungspräsident an Minister des Innern, 16. 8. 1878.

[9] Holger Rüdel, Die sozialdemokratische Arbeiterbewegung in Schleswig-Holstein unter dem Sozialistengesetz 1878–1890, Magisterarbeit Hamburg 1976 (masch.), S. 175.